

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1809

34 (20.6.1809)

1809 25 Juny

Großherzoglich-Badisches Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Dienstag

Nro. 34.

20. Junius 1809.

Gesetz-Belehrung.

(Aufhebung des Bastardfalls betreffend.)

In Gemäßheit hohen Erlasses aus dem Großherzogl. Ministerium vom Innern wird andurch kund gemacht: daß, so wie das in einigen Theilen des Großherzogthums hergebrachte fiskalische Recht — der Bastardfall mit Einführung des Napoleon'schen Gesetzbuchs am 1. July d. J. gesetzlich für die Zukunft aufhört, rücksichtlich der vorher sich ergebenden Fälle die Aufhebung dieses Rechts vom 13. May d. J. an zu berechnen sey.

Freyburg den 12. Juny 1809. — Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.
Frhr. von Baur. vdt. Gall.

Provinz-Verfügungen.

(Dienstbefähigungsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.)

Sämtlichen Rechtskandidaten, welche sich um Zulassung zu den nächsten Dienst-Befähigungs-Prüfungen dahier gemeldet, und auch die vorgeschriebenen Aufgaben zur Verfassung ihrer Probenarbeiten schon erhalten haben, wird andurch eröffnet: daß, wenn sie diese Probenarbeiten nicht längstens in der ersten Woche des künftigen Monats July anher einschicken, dieselben zu denen den 19. July d. J. anfangenden Dienst-Befähigungs-Prüfungen nicht mehr würden zugelassen werden. Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins. Freyburg den 13. Juny 1809.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vd. Berenwag.

(Erinnerung auf Befolgung der Verfügung wegen Errichtung einer allgemeinen Landtafel.)

Da die wenigsten der diesseitigen Ober- und Aemter derjenigen Verfügung, welche rücksichtlich der Errichtung einer allgemeinen Landtafel unterm 15. Dezember v. J. N. 13225. ergangen, und in dem Provinzialblatt Nro. 3. d. J. eingerückt ist, bisher nachgekommen sind; so werden hiermit dieselbe unter einem endlichen Termin von Drey Wochen an die Befolgung obiger Verfügung mit dem Anhang erinnert, daß nach fruchtloser Verstreichung dieses Termins gegen die Säumnigen, die durch die neuerliche Verordnung (Regierungsblatt Nro. 15. d. J.) auf das Nichteinhalten der Berichtstermine gelegte Strafe unnachlässig eintreten wird. Freyburg den 19. May 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vd. Gall.

(Die Bestätigung von Rekruten-Einstellungsverträgen betreffend.)

Einige Fälle haben gezeigt, daß hier und da die von Rekruten geschlossenen Einstellungsverträge von Grundherrl. Aemtern konfirmirt worden, ohne daß solche zur Kenntniß der Inspections-Aemter gelangten.

Man sieht sich daher veranlaßt, folgende Belehrung zu ertheilen:

Die Bestätigung der Einstellungs-Verträge kann in doppelter Hinsicht erforderlich seyn, einmal als die im §. 12. des Edikts vom 29. Septbr. v. J. erwähnte gerichtliche Bestätigung — Diese geschieht von Seite des ordentlichen Gerichts des betreffenden Mannes — also von dem grundherrlichen Amt, und dann als Bestätigung der vormundschaftlichen Behörde, welche jedoch, der Wichtigkeit des Geschäftes wegen, nur die Obervormundschaftliche Behörde, somit in dem landesherrlichen Gebiet die Regierung seyn kann, die die Bestätigung nur auf erfolgte vorzulegende Causae Cognition ertheilt wird.

Außerdem aber ist es wesentlich nothwendig, daß die Einstellungen und Einstellungs-Verträge ihres ganzen Inhalts jedem betreffenden Inspektions-Amt und Oberamt vorgetragen

Oberamt

werden, da diese Behörden die Leitung und Verantwortlichkeit des ganzen Geschäfts in erster Stelle, über sich haben, ohne deren Genehmigung keine Einstellung in Vollzug kommen kann.

Es werden somit zu Vermeidung einer Nullität des Geschäftes, sämtliche Unterbehörden angewiesen, dergleichen Einstellungsverträge zur Genehmigung an die Inspektions-Ämter und resp. Oberämter einzubefördern. Freyburg am 29. May 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Daur.

vdt. Wiser.

(Aufenthaltsgefattung für Fremde und insbesondere das Verheimlichen der Deserteurs oder flüchtigen Konscriptirten betreffend.)

Wir haben bemerken müssen, daß sich in vielen Orten theils fremde Personen, ohne mit den nöthigen Zeugnissen versehen zu seyn, und ohne Erlaubniß zu haben, aufhalten: theils daß sich eine Menge junger Konscriptirten zum großen Nachtheil derjenigen, welche eine höhere Nummer gezogen haben, von Haus entfernen und verborgen werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, in Beziehung auf schon vorliegende desfallsige Verordnungen noch besonders zu verfügen, wie folgt:

1. Niemand, er sey Inn- oder Ausländer, wird in dem Ort, wo er fremd ist, geduldet, wenn er nicht mit einem Paß versehen ist, und selbst diejenigen Inländer, welche aus dem nämlichen Amtsbezirke sind, sich aber in einem andern Ort, als dem ihrer Heimath aufhalten wollen, bedürfen hiezu eine Bescheinigung des Ortsvorgesetzten.

In jedem Orte haben die Ortsvorgesetzten von diesen Personen die Pässe und Scheine zu sammeln, sie zu Oberämtern zu bringen, dort zu deponiren, und werden dagegen von dem Oberamt auf die Zeit des Aufenthalts der Personen die Erlaubnißscheine ausgefertigt und ertheilet; (die jedoch nie über ein Jahr lang gültig sind) nachhero aber beim Weggehen wiederum gegen Rücknahme des Erlaubnißscheines, zurückgegeben.

Wer nach 14 Tagen von Eröffnung dieses auf diese Weise dennoch ohne Paß, oder dagegen erhaltenen Erlaubnißscheine angetroffen wird, ist zu arretiren, in seine Heimath zurückzuweisen, und wenn er Inländer ist, noch überdies nach Befund der Umstände mit 4 — 8tägigem Gefängniß besonders zu bestrafen.

Die Ortsvorgesetzten werden besonders verantwortlich gemacht, hiernach in ihren Gemeinden genau Acht zu geben, als sonst gegen sie ebenfalls mit Schärfe vorgefahren werden würde.

2. Kein Wirth oder Privatmann darf irgend jemanden einen Aufenthalt gestatten, der nicht einen Erlaubnißscheine erhalten hat; und was das Beherbergen bloß auf eine Nacht betrifft, so hat es dabei sein ferners Bewenden, daß die Anzeige soaleich dem Ortsvorgesetzten geschehen muß.

3. Wer insbesondere einen Deserteur wissentlich bey sich duldet, wird nach Befinden der Umstände mit 15 fl. Geldstrafe belegt.

4. Jeder Denunciant erhält den Drittel Strafgebühre, welche bey Gefängniß- oder Arbeitsstrafen auf den Fall der Unvermögenheit des Sträfungs aus den Jurisdiktions-Gefällen bezahlt werden.

5. Die Ämter haben gleichbalden eine richtige Gefinß- und Handwerksgefallen Liste aufzunehmen.

Wir befehlen allen unsern Ober- und Ämtern den Vollzug dieser Verordnung, welche aller Orten vor versammelter Gemeinde deutlich zu verkünden, und auf ihre Befolgung zu wachen ist; und erwarten wir nach 6 Wochen genauen Bericht, wie alles dieses geschehen.

In den standesherrlichen Bezirken haben die Justizämter die nächste Vollziehung unter besonderer Aufsicht der Inspektionen. Freyburg den 29. May 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Daur.

vdt. Gall.

(Gebührenbezüge bey Bürgerannahmen in grundherrlichen Orten betr.)

In Gemäßheit hohen Erlasses aus dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium vom 17. v. M. werden andurch sämtliche in der oberrheinischen Provinz befindliche Grundherrschaften aufgefordert, innerhalb 3 Wochen bestimmt anher anzugeben, was jede derselben vor Erscheinung des

Grändherrlichkeits-Edikts in ihren einzelnen Orten, unter was für Namen es sey, an Gehören bey Bürgerannahmen bezogen hat. Freyburg den 2 Juny 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

F. v. Baur.

vdt. Wiser.

(Nachricht über das Irren- und Siechenhaus zu Pforzheim.)

Zur Berichtigung der Ansichten mehrerer Executivstellen über die Fundation des Großherzoglichen Irren- und Siechenhauses zu Pforzheim macht man hiermit bekannt, daß diese Anstalt lediglich nur für die mittellosen Untertanen des Baden-Durlachischen Landesanteils gestiftet ist, welche mithin auch nur allein auf unentgeltliche Verpflegung in derselben Anspruch zu machen haben.

Die allgemeine Mittel für die sämmtliche übrige Landesanteile bestehen also bloß in den auf das Land angelegt werdenden Administrationskosten.

Um nun aber sämmtliche Executivbehörden, Gemeinden und Privaten in Kenntniß zu setzen, welche Verköstigungsarten im Irren- und Siechenhaus zu Pforzheim eingeführt sind, und zu welchen Preisen solche abgereicht werden, sieht man sich veranlaßt, den uns deshalb von Großherzogl. General-Staatskanzleien-Direktion mitgetheilten Tarif fürs laufende Jahr hier abdrucken zu lassen. Freyburg den 7. Juny 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

F. v. Baur.

vdt. Wiser.

Pro 1809 gültig.

Die im Irren- und Siechenhaus zu Pforzheim eingeführten Verköstigungsarten, deren Preis immer nach dem Preise der Viktualien bestimmt wird, sind nachstehende:

Erste Kost von 18 1/2 bis 21 kr. täglich.

Morgens Milchsuppe oder warme Milch und einen Kreuzer Beck; Mittags Fleischsuppe mit gebähten Weichschnitten, 1/2 Pfund Rindfleisch und vorzüglich gekochtes Gemüs, nach der Jahreszeit; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis zu 1/2 Pf. gebraten oder eingemacht Kalb- oder Hammelfleisch, und einem Beyessen (ausgenommen Freytags Nachts), Mittwoch und Sonntag Mittags 1/2 Pfund gebraten Kalb- oder Hammelfleisch.

Zweyte Kost von 17 1/2 bis 20 kr. täglich.

Morgens Milchsuppe oder warme Milch und ein Kreuzer Beck; Mittags Fleischsuppe, ein 1/2 Pfund Rindfleisch und vorzüglich gekochtem Gemüs; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis, ein 1/2 Pfund gebraten oder eingemacht Kalb- oder Hammelfleisch und einem Beyessen (den Freytag ausgenommen.)

Dritte Kost von 14 1/2 bis 17 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Brodsuppe oder Milchsuppe; Mittags Fleischbrühsuppe und vorzüglich gekochtes Gemüs, 1/3 Pfund Rindfleisch; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis, 1/3 Pfund eingemacht oder gebraten Hammel- oder Kalbfleisch, nebst einem Beyessen von gestandener Milch, Grundbirn, Sulzen oder Salat.

Vierte Kost von 13 bis 15 1/2 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Brodsuppe; Mittags Fleischbrühsuppe, gut gekochtes leichtes Gemüs und 1/3 Pfund Rindfleisch; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis und 1/3 Pfund Kalb- oder Hammelfleisch.

Fünfte Kost von 8 bis 10 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Brodsuppe, Mittags Fleischbrühsuppe, gut gekochtes leichtes Gemüs; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis und ein Beyessen von Milch, Grundbirn, Sulzen oder Salat; Sonntags und Mittwochs Mittags 1/3 Pfund Rindfleisch, und an den vier Festtagen, Weihnacht, Neujahr, Ostern und Pfingsten auch 1/3 Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

Sechste Kost von 7 bis 9 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Brodsuppe; Mittags Fleischbrühsuppe gut gekochtes leichtes Gemüs; Nachts geschmälzte Suppe, Gerste oder Reis; Sonntags und Mitt-

wochs $1/3$ Pfund Rindfleisch und an den vier Festtagen, Weihnacht, Neujahr, Ostern und Pfingsten auch $1/3$ Pfund Schweine- oder Kalbsbraten.

Siebente Kost von 6 bis 8 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Suppe; Mittags eben solche Suppe (Mittwoch und Sonntags Mittags aber Fleischbrühsuppe) und Gemüse; Nachts geschmälzte Suppe oder Gerste nebst Beissen von Milch, Grundbiren, Sülzen oder Salat; Mittwoch und Sonntag $1/4$ Pfund Rindfleisch und an den vier Festtagen $1/3$ Pfund Schweine oder Kalbsbraten.

Achte Kost von 5 bis 7 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geschmälzte Suppe; Mittags eben solche Suppe (Mittwoch und Sonntag Mittags aber Fleischbrühsuppe) und Gemüse; Nachts geschmälzte Suppe, Mittwoch und Sonntag $1/4$ Pfund Rindfleisch, und an den vier Festtagen $1/3$ Pfund Schweine oder Kalbsbraten.

NB. Desteers leidet auch manche Kost auf Anordnung des Arztes Abänderung für einzelne Personen.

Ausserdem wird besonders abgegeben und angerechnet: täglich 2 Stücke Brod, jedes zu $1/2$ Pf. oder einen halben Laib zu $1 1/2$ Pfund, der Laib à 3 Pf. zu 7 bis 10 kr.

Für 2 auch 3 kr. Weck oder Weisbrod.

$1/2$ oder 1 Schoppen Obstmoos von 4 bis 6 kr. die Maas.

$1/2$ oder 1 Schoppen Wein von 3 bis 8 kr. der Schoppen.

Außer Vorgescriebenen, werden jeder Person der Aufwand für Kleidung, Leibweiszzeug, Flickerey und Arzneey besonders notirt.

(Erinnerung auf Befolgung der Vorschriften über Schrift-Verfassung.)

Da die bestehenden Vorschriften, wornach alle den Staatsbehörden eingerichtet werdenden Schriften von dem resp. Verfasser unterfertigt, und — sofern die Verfassung nicht in eigener Sache geschieht — unten bey der Unterschrift mit der Bezeichnung des Betrags versehen seyn sollen, welcher für die Schrift gefordert wird — vielfältig unbefolgt gelassen werden; so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche, die es angeht, auf die genaue Erfüllung dieser Vorschriften mit der Erklärung zu verweisen, daß, von Bekanntmachung dieses an, jede diesseitige Eingabe, welcher die beflagten Erfordernisse mangeln, oder wobey auch nur eines derselben vermisst wird, so fern sie nicht sehr dringende Angelegenheiten betrifft, unerlediget wieder zurückgegeben, und beynebst noch mit Strafe von 30 kr. gerügt werden wird.

Sofern die Angelegenheit aber sehr dringend wäre, wird auf Erledigung der mangelhaften Eingabe nach Umständen zwar Rücksicht genommen, die Uebertretung der Vorschrift aber sodann mit 1 fl. bestraft werden. Vorbehältlich weiterer besonderer Strafen gegen etwa sich entdeckende Winkelschreibereyen. Freyburg den 7. Juny 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. Gall.

(Erinnerung an die ausstehenden Tabellen über das sämmtliche Pfarr- Schul- Kaplaney- und Stiftungs- Vermögen.)

Diesigen Aemter, welche mit den — unterm 16. März d. J. durch das Provinzialblatt vom 15. April Stück XXI geforderten Tabellen über das sämmtliche Pfarr- Schul- Kaplaney- und Stiftungs- Vermögen noch im Rückstande sind, werden zu Einsendung derselben mit einer endlichen Frist von Dierzehn Tagen unter gesetzlicher Präjudiz, anmit erinnert.

Freyburg den 8. Juny 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. Gall.

(Wagagentabellen betreffend.)

Auf eingelangten höhern Erlaß des Großherzogl. Ministere vom Innern sieht man sich veranlaßt, der im Provinzialblatt No. 29 kundgemachten Verordnung vom 8. May d. J. die monatliche Einsendung der Wagagentabellen betreffend — wegen Einfeldigkeit der einzusendenden Tabellen, noch nachzutragen, daß die Rubriken, und zwar

1) der Namen und Herkunft der Eingefangenen, 2) Alter und Jahre, 3) Stand und Ge-

werb, 4) Tag der Arretirung, 5) Ursache derselben, 6) amtliche Verfügung und Behandlung genau in denselben aufgeführt, und jedesmal pünktlich ausgefüllt werden sollen.

Die Exekutiv- Behörden werden auf diesen besonders in den gegenwärtigen Umständen so wichtigen Zweig ihrer Amtsverrichtungen pflichtmäßig aufmerksam zu seyn, anmit nachdrücklich aufgefordert. Freyburg den 12. Juny 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

(Siegelgebühren betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge hochst. Rescripte, vom 1. April und 27 May d. J. zu verordnen geruht, daß in allen Fällen, wo ein Amtssiegel einer Urkunde ic. bengedrückt wird; mit einziger Ausnahme der Seite 91 in der Tax- und Sporel- Ordnung vom 17. July 1807 bemerkten Geschäfte, ohne Unterschied, es mag nun an einem Orte der Siegelgebühr- Bezug bisher statt gehabt haben oder nicht, die bestimmte Gebühr von 12 kr. zu erheben, bey amtlichen Bestätigungen den Rundschaften aber so wie bey Wäßen unter den 15 kr. Sporel die Siegelgebühren als mitbegriffen anzusehen seyen. Freyburg den 5. Juny 1809.

Großherzogl. Badische Kammer des Oberrheins.

Ruth

vdt. Blag.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

(Anwalts- Bestellung für den Freyherrn Johann Anton von Beroldingen betr.)

Auf die — von dem Advokat Dr. Preis ander eingereichte Klage und Verbothsbitte im Namen des Kaver Vogt Buschwirth dahier, Klägers — gegen den abwesenden Freyherrn Johann Anton von Beroldingen, Beklagten — wegen einer Forderung pr. 819 fl. 41 kr. sammt Zinsen und Kosten, wird Advokat Hübschle als Anwalt des unbekanntes Orts abwesenden Beklagten, ex officio aufgestellt.

Dieses wird dem Letztern mit dem Bedeuten anmit öffentlich bekannt gemacht: daß er binnen Sechs Wochen diesen ihm beygegebenen Sachwalter um so gewisser gehörig zu informiren und zu bevollmächtigen, oder einen andern zu bestellen, und darüber die Anzeige anher zu machen habe, als widrigenfalls dafür gehalten werden würde, daß er alle Handlungen des ihm beygegebenen Anwalts stillschweigend genehmige.

Verfügt im Großherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheins. Freyburg am 9. Juny 1809.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Berenwag.

(Anwalts- Bestellung für den Freyherrn Johann Anton von Beroldingen betr.)

Da der vormalige Hofgerichts-Advokat Mayer zum 3ten Stadtkammerrath zu Freyburg gnädig befördert worden ist: so hat man sich diesorts veranlaßt gefunden, demselben die Vertretung des Freyherrn Johann Anton von Beroldingen, — dormalen unbekanntes Aufenthalts, — in den mehreren gegen ihn anhängig gewordenen Klage- und Verbothsachen abzunehmen, und dagegen den Advokaten Hübschle als dessen Sachwalter ex officio zu bestellen, — welcher auch bereits, laut anher eingereichter Anzeige die Manuskripte von seinem Vorgänger abgelaßt hat.

Freyherr Johann Anton v. Beroldingen wird demnach aufgefordert, binnen 6 Wochen diesen ihm beygegebenen neuen Anwalt um so gewisser gehörig zu informiren und zu bevollmächtigen, auch darüber in bemerkter Frist Anzeige anher zu erstatten, als sonst alle Handlungen des Letztern, als von ihm stillschweigend genehmigt, angesehen werden würden.

Verfügt im Großherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheins zu Freyburg den 19. May 1809

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Dr. Vipus.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Freyburg

(2) zu Schallstadt an den in Gant gerathenen Schumacher Andreas Joss auf Dienstag den 11. July d. J. vor der Theilungskommission im Kögl. Wirthshaus zu Schallstadt. Aus dem

Oberamt Schliengen

(2) zu Mauchen an den Leodegar Büchin und dessen Ehefrau Martina geb. Senft auf Dienstag den 18. July früh 8 Uhr im Wirthshaus zu Mauchen. Aus der

Magistratur Elzach

(2) zu Elzach an den jungen Ochsenwirth Johann Nepomuk Meyer auf Freitag den 30. Juny Vormittags 8 Uhr auf der Stadtkanzley daselbst. Aus dem

Oberamt Röteln zu Lörrach

(2) zu Weil an den Daniel Kappischen Eheleuten auf Montag den 10. July d. J. bey der Theilungskommission zu Weil;

(2) zu Weil an den Jacob Friedrich Keblinschen Eheleuten auf Montag den 17. July d. J. bey der Theilungskommission allda;

(3) zu Grenzach an den Johann Brinnschen Eheleuten auf Montag den 3. July d. J. bey der Theilungskommission allda;

(3) zu Haltingen an die Johannes Goldinsche Wittib auf Freitag den 7. July d. J. bey der Theilungskommission allda;

(3) zu Eichen an den verstorbenen Burger und Wittwer Johann Keffler auf Montag den 26. Juny d. J. bey der Stadtschreiberey Schoppsheim. Aus dem

Oberamt Waldshut

(3) zu Remetschwil an den in Konkurs verfallenen Johann Schmiedischen Eheleuten auf Montag den 3. July d. J. im Wirthshause zu Banholz. Aus dem

Fürstl. Schwarzenberg. Justizamt Fetsetten

(3) zu Geislingen an den in Vermögens-Untersuchung verfallenen Wirth Fidel Württenberger auf Dienstag den 27. Juny d. J. vor der Kanzley zu Fetsetten. Aus dem

Amt St. Blasien

(3) zu Happingen an den in Konkurs gerathenen Kaspar Zipfler und dessen Ehefrau Katharina Denzin auf Donnerstag den 13. July d. J. vor der Kanzley zu St. Blasien. Aus dem

Obervogteyamt Fryberg

(3) im untern Prechtal an den Winterbauren Joseph Winter auf Donnerstag den 29. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhof. Aus der

Stadt Bräunlingen

(3) zu Bräunlingen an den Bürger und Bauern Michael Vieler auf den 24. Juny d. J. Vormittags auf der Stadtkanzley allda.

Zugleich wird bey dieser Tagfabrt ein Nachlaß oder wenigst angemessene Zahlungsstermine zu erzielen versucht, und hiebey die abwesenden Gläubiger als dem allfälligen Abschlusse hierüber bestimmend geachtet werden.

Vorladung der Gläubiger des Kaspar Grof seel. von Niegel.

(2) Der ausgebreitete Handelsverkehr, in welchem der kürzlich dahier verstorbene Bürger und Ziegelhüttenbesänder Kaspar Grof auch mit auswärtigen gestanden, machet es nothwendig, um einen richtigen Schuldenstand zu erhalten, alle diejenigen hiemit öffentlich aufzufordern, ihre Rechte und Ansprüche, welche sie an des Kaspar Grofsen Verlassenschaft dahier aus was immer für einem Grunde zu haben glauben, bey der am Donnerstag den 6. July d. J. angeordneten Tagsatzung Vormittags 9 Uhr vor diesem Amte anzugeben, und gehörig zu liquidiren. Niegel den 9. Juny 1809.

Gemeintheilherrl. Amt.
Niggler.

Vorladung Militärpflichtiger.

Nachstehende Unterthansöhne aus dem diesseitigen Kantons, Bezirke sind von ihren Regimentern desertirt.

Kaspar Kleinmann von Föhrnbach, Mathias Schneider von Wolterdingen, Jgnaz Bruggler von Bräunlingen, Alois Schneckenburger von Haussenworbald, Joseph Schneckenburger von Eßtingen, Joseph Weisser von Ebannheim, Vinzenz Straub von Zimmern, Marx Schlenker von Neuhausen, Johann Reiningger von Drassenweiler, Michael Käfer von Altmendshofen.

Sodann hat das Loos bey der im letzterhofenen Febr. stattgehabten Ziehung getroffen die Abwesenden:

Joseph Merkle von Oberschach, Jakob Schleicher, Johann Schupp, Franz Neucorn und Joseph Benedikt Bichweiler von Willingen, Konrad Sorg, Anton Stegerer, Martin Schmid, Franz Fawer Schreiber und Konrad Luz von Bräunlingen, Bernhard Flügel von Wolterdingen, Johann Baptist Reple von Altmendshofen, Dittmar Hall

von Massen, Georg Hirt von Hausenwornald, Marx Bader von Döggingen, Johann Rohrer von Neidingen, Franz Kaver Heine mann und Joseph Better von Geislingen, Mathä Grieshaber und Anton Engerfer von Wforen, Johann Ganker von Thannheim, Joseph Federle und Karl Martin von Kirchen.

Diese und die abwesenden Nachmänner Joseph Mesmer, Joseph Uhler, Johann Georg Burry, Johann Baptist Wehrle, Johann Georg Haesler, Thomas Dürler, Johann Baptist Gail, Philip Freudig mann und Alois Lindinger von Donau eschingen, Kaspar Haller, Mathä Fritsche und Egid Fätle von Hüffingen, Jakob Hom burger und Anton Schaller von Neidingen, Johann Baptist Rohrer von Geislingen, Joseph Duffner von Wforen, Anton Rintisch von Möhringen, Krispin März von Böhren bach, Mathias Beha und Kaspar Löffler von Urach, Bernhard Furtwängler und Michael Kiegler von Hubertshofen, werden hiemit, da sie sich auf die erlassenen Aufforde rungen nicht gestellt haben, ediktaliter vorgeladen, binnen 6 Wochen in ihre Heimath zurückzuleh ren, und sich bey dem unterzeichneten Ober vogteyamt zu silitren, widrigenfalls gegen sie nach Inhalt der Landesgesetze verfahren wer den wird.

Billingen den 30. May 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

v. Jagemann.

Ediktalvorladung entwichener milizpflichtiger Unterthansöhne.

(3) Nachstehende Unterthansöhne des diesseitigen Bezirks, sind entweder der Konsecription und dem Milizzuge schon früher entlaufen, oder sind durch das Loos Theils bey der Rekruti rung des vorigen, Theils des gegenwärtigen Jahrs zur Einstellung bestimmt worden, aber bisher, ohngeachtet der deswegen von ihren Angehörigen zu Hause ergriffenen Maasregeln nicht dahin zurückgekehrt, so daß die spätern Loose statt jenen einrücken mußten; es werden daher dieselben mit Frist von 6 Wochen zur Stellung vor diesem Oberamt mit dem Bedrohen edik taliter vorgeladen, daß wenn sie binnen dieser Frist ihrer Pflicht abermal nicht Folge leisten würden, gegen sie die Vermögenskonfiskation,

und Verlust des Unterthanenrechts verfügt wer den würde; jene, welche sich etwa im fernem Auslande befinden würden, und für deren Heimkehr diese Frist zu kurz seyn möchte, haben sich aber wenigstens schriftlich zu melden, und durch ihre Anverwandte oder Neeger um die nöthige Fristverlängerung nachsuchen zu lassen.

Verfügt Kenzingen den 3. Juny 1809.

Bezel.

Verzeichniß der Vorgeladenen.

Von Kenzingen.

Lorenz Fridrich, Deserteur. Kaver Becherer. Lorenz Gehri, Deserteur.

Von Endingen.

Joseph Bensei, Nagelschmid. Michael Wisert, Deserteur. Kaver Wilhelm, Sattler. Konrad Lederle, Müller. Johann Fröhlich, Zimmermann. Michael Mater, Schreiner. Jakob Schmid, Weber. Joseph Zimmermann, Feilenhauer. Benedikt Bensei, Nagelschmid. Michael Büchle, Weber. Georg Kalchthaler. Baptist Merkle. Martin Löffler, Schlosser. Andreas Uebel man, Weber. Lorenz Bollast, Schuster. Joseph Müller, Schneider. Joseph Bögele, Schreiner. Baptist Zimmermann, Metzger. Joseph Kollmerer, Wagner. Wilhelm Sainnacht, Schreiner.

Von Herbolzheim.

Anton Winkler, Schlosser. Michael Müll ler, Schlosser. Johann Spiz, Schneider.

Von Kiegel.

Sebastian Wagner, Weber. Anton Hilde brand, Zimmermann. Zelestin Hercher, Bauernknecht. Michael Fahrenbübler, Weber. Lorenz Fleck, Drechsler. Georg Büsch, Schlosser. Joseph Sartori, Metzger. Zelestin Schäble, Zimmermann. Ge org Kollsofradt, Schmid. Joseph Mos man, Gärtner. Johann Kollifradt, Zim mermann. Peter Wehrle, Fajmahler.

Von Forchheim.

Lorenz Bihle, Bauer. Lukas Müller, Weber. Joseph Fuderer, Weber.

Von Ober- und Niederhausen.

Lorenz Maurer, Fischer.

Von Bombach.

Joseph Heizman, Zimmermann.

Von Sasbach.

Martin Eberenz, Maurer. Martin Gall,

ohne Profession. Johann Sink, Schuster. Schlosser. Joseph Hefler, Maurer.
Von Scheeligen: Gangolf Leber, Ausgezogen aus den Kantonslisten.

Obrigkeitliche Kundmachung.

(Die Berechnung der Subsistenz-Gehalte oder Gratualien betr.)

Die Erfahrung hat es bisher gelehrt, daß die meisten Individuen, welchen tägliche Subsistenz-Gehalte oder Gratualien bey der unterzeichneten Kassa angewiesen sind, ihre Quartals-Gebühren falsch berechnen, hiemit auch ihre Quittungen hierüber unrichtig ausstellen.

Um diesem in Zukunft vorzubeugen, wird die Weisung dahin gegeben, daß alle vom 23ten April 1809 an laufende derley Tags-Gehalte auf ein ganzes Jahr, hiemit auf 305 Tage berechnet, die ausfallenden Summen in vier gleiche Quartals-Raten eingetheilt, die Quartals-Quittungen hiernach ausgestellt, diese mit dem obrigkeitlichen Lebenszeugniß versehen, sodann von den zur Auszahlung angewiesenen Verrechnungen eingeldset, und endlich am Ende eines jeden Quartals oder des Rechnungsjahrs der unterzeichneten Kasse statt baarem aufgerechnet werden möchten.

Bei Eintretung eines Schaltjahres ist auf die Zeit vom 23. Jänner bis 23. April eine Tagsgelühr weiters über die sonst gewöhnliche Quartals-Betreffniß in der Quittung anzusetzen; z. B. derjenige, welcher täglich 4 kr. Wiener Währung zu empfangen hat, quittirt für jedes Quartal 7 fl. 18 kr. Reichswährung, für die Periode nemlich vom 23ten Jänner bis 23ten April eines Schaltjahres hingegen 7 fl. 22 1/5 kr. Reichswährung ic.

Wornach sich sämtliche Großherzogl. Verrechnungen des Oberrheins zu benehmen ersuchet werden. Freyburg den 3ten Juny 1809.

Großherzogliche Provinzial-Kasse.
Alexander Buisson.

Dienst-Nachrichten.

(Ausschreibung des erledigten Regierungs-Expeditorats.)

Da bey dieserseitiger Regierung die Expeditoratsstelle in Erledigung gekommen; so wird solches andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, binnen **Vier Wochen** ihre Bittschriften mit den legalen Zeugnissen über ihre Fähigkeiten und bis dahin geleistete Dienste unterkürzt bey dieserseitiger Regierung zu überreichen haben.

Freyburg am 10. Juny 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.
Frhr. von Baur. vdt. Gall.

Seine Königl. Hoheit haben den alten Pfarrer Adelbert Bilz zu Pfaffenhofen in der Grafschaft Salem in Ruhestand zu versetzen, und diese Pfarrey dem Salem'schen Exkapitularen Edmund Danner gnädigst zu verleihen geruhet.

Der zur Hofkaplaney Heiligenberg präsesirtete Vikar Anton Veller von Möringen hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Am 10. Juny d. J. hat die Großherzogl. Regierung des Oberrheins den Leonhard Kubri von Niederwinden zum Vogt darelbst — und den Johann Nepomuk Mayer von Steinkardt, Oberamts Schliengen, als Vogt darelbst bestätiget.

Nachrichten.

Unglücksfälle.

Am 8ten April wurde der Zieglerknecht Jo-

seph Schultes von Oberwinden durch den Einsturz einer Laimgube, in welcher er arbeitete, zugedeckt, und zwar noch lebend, aber so schwer verletzt wieder herausgegraben, daß er nach wenigen Stunden den Geist aufgab.

Am 15 May hatte der Metzgermeister Johann Georg Losinger der jüngere von Freyburg das Unglück, daß ihm an einem Wagen, worauf er saß, das Pferd durchgieng. Da er mit dem Zaum dasselbe nicht mehr aufzuhalten vermogte; so suchte er durch einen Sprung sich zu retten, behielt aber unglücklicherweise den Zaum fest um seine Hand geschlungen: er wurde geschleift, und so übel zugerichtet, daß er nach 3 Tagen den Geist aufgab.

Todes-Anzeige.

Den 2. Juny dieses Jahrs ist der Amtmann Stump in Stausen verstorben.